

Kantonale Wildschutzgebiete (VD)

Geltende Bestimmungen

Wandern mit Hunden:

Art. 49 des Ausführungsreglements zum Gesetz vom 28. Februar 1989 über die Wildtiere (RLFaune)

Wandern:

Art. 7 Abs. 1 des Reglements über die Jagdbann- und Wildschutzgebiete des Kantons Waadt (Reglement über die Wildschutzgebiete) (RRCh)

Ausführungsreglement zum Gesetz vom 28. Februar 1989 über die Wild-tiere (RLFaune)

Art. 7 Zugangsbeschränkungen (RRCh)

¹ Das Departement kann den öffentlichen Zugang in Teilen oder dem ganzen Schutzgebiet einschränken, falls die Wildtiere in ihrer Ruhe stark gestört werden könnten.

² Eigentümern, Landwirten oder Anwohnern sind alle Rechte vorbehalten.

Art. 49 Verhalten in den Schutzgebieten (Gesetz, Art. 9) (RLFaune)

¹ In den Wildschutz-, Jagdbann- und Vogelschutzgebieten:

- a** müssen die Hunde an der Leine geführt werden;
- b** ist es verboten, mit einer Waffe unterwegs zu sein, ausser auf den Kantonsstrassen;
- c** ist es verboten, Wild zu schiessen oder einzusammeln.

² Der dafür verantwortliche Jäger muss das verletzte Tier, das ins Naturschutzgebiet geflüchtet oder gestorben ist, umgehend auf der nächsten Polizeistation oder dem Wildhüter melden.

³ In Abweichung von Buchstabe a und c des ersten Absatzes des vorliegenden Artikels ist es erlaubt, unbewaffnet verletztes oder totes Wasserwild einzusammeln, das sich zu diesem Zeitpunkt im Schutzgebiet befindet.